



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 5	2. Jahrgang	Gelsenkirchen, 12.04.2016
----------------------	--------------------	----------------------------------

Inhalt:

6. Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaft - mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts (B.A.) – am Fachbereich Wirtschaft an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen	54
2. Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Wirtschaft - mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts (B.A.) – am Fachbereich Wirtschaft an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen	62
3. Änderungssatz der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Management - mit dem Abschlussgrad Master of Arts (M.A.) - am Fachbereich Wirtschaft an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen	70
Erste Satzung zur Änderung der Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Kommunikationsmanagement an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen	75



**6. Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Wirtschaft – mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts (B.A.) - am Fachbereich
Wirtschaft an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Wirtschaft am Fachbereich Wirtschaft der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in der Fassung vom 04.12.2006 (Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen 2006 Nr. 7, S. 133 ff.), zuletzt geändert durch die fünfte Änderungssatzung vom 11. Mai 2015 (Amtsblatt der Westfälischen Hochschule 2015 Nr. 11, S. 141ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt ersetzt:

§ 3 Studienvoraussetzung

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Bachelorstudium ist der Nachweis der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebunden Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen gemäß § 49 HG als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der Westfälischen Hochschule in der aktuellen Fassung nachweisen.

2. In § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird „zwei Studierenden“ durch „zwei Angehörigen der Gruppe der Studierenden“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 2 Satz 7 wird wie folgt geändert:

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

4. § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Für die Durchführung von Prüfungen und der Bachelorarbeit werden von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer bestellt.



5. § 8 wird wie folgt ersetzt:

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht zu den Leistungen, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (3) Sonstige erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können auf Antrag auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen zu den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Die für die Anerkennung von Leistungen erforderlichen Unterlagen sind von der/dem Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und den in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten. Es sind dabei in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (5) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, ist aber eine Leistung feststellbar aufgrund derer eine Note festgesetzt werden kann, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 11 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird - soweit zutreffend - der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird jeweils im Zeugnis dokumentiert.



- (6) Die Anerkennung von Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 135 CP (Leistungspunkten) erfolgen.
 - (7) Zuständig für die Anerkennung von Leistungen ist die nach § 6 zuständige Stelle. Vor Feststellungen über die Wesentlichkeit von Unterschieden sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- 6. In § 9 Abs. 1 wird „§ 67 HG“ durch „§ 49 Abs. 12 HG“ ersetzt.**
- 7. § 11 Abs. 3 wird wie folgt ersetzt:**
- (3) Für Hochschul- oder Studiengangswechslerninnen und -wechsler, die aus dem diese Prüfungsordnung betreffenden Studiengang wechseln möchten, werden die Bewertungen nach %-Punkten nicht abgeschlossener Module gemäß Anlage 1 in Zehntelnoten und Noten bescheinigt.
- 8. § 12 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:**
- (2) Ein endgültig nicht bestandenem Modul aus einem Wahlpflichtbereich kann durch ein Modul desselben Wahlpflichtbereiches ersetzt werden. Im Wahlpflichtbereich 2 müssen 2 Module eines Schwerpunktes (siehe Anlage 2) bestanden werden. Ein nicht bestandenem Wahlmodul kann durch ein anderes Wahlmodul ersetzt werden.
- 9. In § 13 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.**



10. § 14 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, in der Regel am selben Tag, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine unverzüglich vorgelegte ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine unverzüglich beizubringende ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, kann die/der Studierende die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen.

11. § 15 wird um folgenden Abs. 7 ergänzt:

(7) Bei Praktika, Exkursionen sowie praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen, die in der Anlage 2a aufgeführt sind, besteht Anwesenheitspflicht. Studierende haben die Voraussetzung regelmäßiger Anwesenheit erfüllt, wenn sie 70 % der Veranstaltungszeit anwesend sind. Kann eine Studierende/ ein Studierender vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund seiner bzw. ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht nachkommen, kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen.

12. § 16 Abs. 6 Nr. 3 wird wie folgt ersetzt:

3. der Prüfling eine entsprechende Modulprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Dies gilt auch für Prüfungsleistungen, die in Studiengängen erbracht worden sind, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Bachelorstudiengang Wirtschaft im Fachbereich Wirtschaft der Westfälischen Hochschule aufweisen.

13. § 17 Abs. 4 wird wie folgt ersetzt:

(4) Macht die Studierende/der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der



vorgesehenen Form oder innerhalb der genannten Prüfungsfristen/-zeiträume abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für die/den Studierenden unter Beachtung der Gleichwertigkeit nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende weitere Nachweise fordern.

14. Nach § 18 Abs. 4 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

Handelt es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung, bei deren endgültigem Nichtbestehen kein Ausgleich vorgesehen ist, ist die Prüfung von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten.

15. § 19 Abs. 1 wird um folgenden Satz 8 ergänzt:

Handelt es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung, bei deren endgültigem Nichtbestehen kein Ausgleich vorgesehen ist, ist die Prüfung von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten.

16. § 20 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

- (4) Handelt es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung, bei deren endgültigem Nichtbestehen kein Ausgleich vorgesehen ist, ist die Prüfung von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten.

17. In § 23 Abs. 2 Satz 2 wird „der Prüfungsausschuss“ durch „die/der Prüfungsausschussvorsitzende“ ersetzt.

18. § 25 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Im Falle einer Behinderung oder chronischen Erkrankung der/des Studierenden findet § 17 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

19. In § 26 Abs. 2 Satz 3 und Satz 5 wird jeweils „vom Prüfungsausschuss“ durch „von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden“ ersetzt.

20. § 30 wird wie folgt ersetzt:

§ 30 Diploma Supplement

Dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ist ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache beizufügen. Es informiert



insbesondere über die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen.

- 21.** Die Prüfungsordnung wird um folgende Anlage 2a (zwischen Anlage 2 und 3) ergänzt

Anlage 2a

Zu den Lehrveranstaltungen nach § 15 Abs. 7 gehören:

- B1150 Managemententscheidungen
- B6500 Wahlmodule:
 - o Assessment Center
 - o Datenanalyse mit SPSS
 - o DATEV Fallstudie Kanzlei Praxis
 - o DATEV Musterfall Leu Fi Bu
 - o Kultur- und Freizeitwirtschaft vor Ort
 - o Management of Business Process Modelling
 - o Moderatorentaining
 - o Planspiel Logistik
 - o Einführung in Operations Research



Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft/Gelsenkirchen der Westfälischen Hochschule vom 18.11.2015 und der Genehmigung des Präsidiums vom 16.03.2016.

Gelsenkirchen, 31.03.2016

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaft
der Westfälischen Hochschule
am Standort Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Ulrich Kloster

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen,
Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 05.04.2016

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



**2. Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den dualen
Bachelorstudiengang Wirtschaft – mit dem Abschlussgrad Bachelor of Arts
(B.A.) - am Fachbereich Wirtschaft an der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Studiengang Wirtschaft am Fachbereich Wirtschaft der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in der Fassung vom 15.08.2011 (Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen 2011 Nr. 18, S. 137 ff.), zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 17. April 2012 (Amtsblatt der Westfälischen Hochschule 2012 Nr. 12, S. 51 ff.) wird wie folgt geändert:

22. § 3 wird wie folgt ersetzt:

§ 3 Studienvoraussetzung

- (4) Voraussetzung für die Aufnahme in das Bachelorstudium ist
 1. der Nachweis der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebunden Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen gemäß § 49 HG als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung.
 2. der Nachweis eines Ausbildungsvertrages mit einem Unternehmen, das mit der Hochschule kooperiert.

- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der Westfälischen Hochschule in der aktuellen Fassung nachweisen.

23. In §6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird „zwei Studierenden“ durch „zwei Angehörigen der Gruppe der Studierenden“ ersetzt.



24. § 6 Abs. 2 Satz 7 wird wie folgt geändert:

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

25. § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Für die Durchführung von Prüfungen und der Bachelorarbeit werden von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer bestellt.

26. § 8 wird wie folgt ersetzt:

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht zu den Leistungen, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (3) Sonstige erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können auf Antrag auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen zu den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Die für die Anerkennung von Leistungen erforderlichen Unterlagen sind von der/dem Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und den in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten. Es sind dabei in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt



Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

- (5) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, ist aber eine Leistung feststellbar aufgrund derer eine Note festgesetzt werden kann, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 11 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird - soweit zutreffend - der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird jeweils im Zeugnis dokumentiert.
- (6) Die Anerkennung von Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 135 CP (Leistungspunkten) erfolgen.
- (7) Zuständig für die Anerkennung von Leistungen ist die nach § 6 zuständige Stelle. Vor Feststellungen über die Wesentlichkeit von Unterschieden sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

27. In § 9 Abs. 1 wird „§ 49 Abs. 11 HG“ durch „§ 49 Abs. 12 HG“ ersetzt.

28. § 12 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

- (2) Ein endgültig nicht bestandenem Modul aus einem Wahlpflichtbereich kann durch ein Modul desselben Wahlpflichtbereiches ersetzt werden. Im Wahlpflichtbereich 2 müssen 2 Module eines Schwerpunktes (siehe Anlage 2) bestanden werden. Ein nicht bestandenem Wahlmodul kann durch ein anderes Wahlmodul ersetzt werden.

29. In § 13 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.



30. § 14 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, in der Regel am selben Tag, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine unverzüglich vorgelegte ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine unverzüglich beizubringende ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, kann die/der Studierende die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen.

31. § 15 wird um folgenden Abs. 7 ergänzt:

- (7) Bei Praktika, Exkursionen sowie praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen, die in der Anlage 2a aufgeführt sind, besteht Anwesenheitspflicht. Studierende haben die Voraussetzung regelmäßiger Anwesenheit erfüllt, wenn sie 70 % der Veranstaltungszeit anwesend sind. Kann eine Studierende/ ein Studierender vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund seiner bzw. ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht nachkommen, kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen.

32. § 16 Abs. 6 Nr. 3 wird wie folgt ersetzt:

3. der Prüfling eine entsprechende Modulprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zum dualen Bachelorstudiengang Wirtschaft im Fachbereich Wirtschaft an der Westfälischen Hochschule aufweisen.

33. §17 Abs. 4 wird wie folgt ersetzt:

- (4) Macht die Studierende/der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der genannten Prüfungsfristen/-zeiträume



abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für die/den Studierenden unter Beachtung der Gleichwertigkeit nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende weitere Nachweise fordern.

34. Nach § 18 Abs. 4 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

Handelt es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung, bei deren endgültigem Nichtbestehen kein Ausgleich vorgesehen ist, ist die Prüfung von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten.

35. § 19 Abs. 1 wird um folgenden Satz 8 ergänzt:

Handelt es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung, bei deren endgültigem Nichtbestehen kein Ausgleich vorgesehen ist, ist die Prüfung von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten.

36. § 20 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

- (5) Handelt es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung, bei deren endgültigem Nichtbestehen kein Ausgleich vorgesehen ist, ist die Prüfung von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten.

37. In § 23 Abs. 2 Satz 2 wird „der Prüfungsausschuss“ durch „die/der Prüfungsausschussvorsitzende“ ersetzt.

38. § 25 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Im Falle einer Behinderung oder chronischen Erkrankung der/des Studierenden findet § 17 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

39. In § 26 Abs. 2 Satz 3 und Satz 5 wird jeweils „vom Prüfungsausschuss“ durch „von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden“ ersetzt.



40. § 30 wird wie folgt ersetzt:

§ 30 Diploma Supplement

Dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ist ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache beizufügen. Es informiert insbesondere über die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen.

41. Die Prüfungsordnung wird um folgende Anlage 2a (zwischen Anlage 2 und 3) ergänzt

Anlage 2a

Zu den Lehrveranstaltungen nach § 15 Abs. 7 gehören:

- B1150 Managemententscheidungen
- B6500 Wahlmodule:
 - o Assessment Center
 - o Datenanalyse mit SPSS
 - o DATEV Fallstudie Kanzlei Praxis
 - o DATEV Musterfall Leu Fi Bu
 - o Kultur- und Freizeitwirtschaft vor Ort
 - o Management of Business Process Modelling
 - o Moderatorenttraining
 - o Planspiel Logistik
 - o Einführung in Operations Research



Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft/Gelsenkirchen der Westfälischen Hochschule vom 18.11.2015 und der Genehmigung des Präsidiums vom 16.03.2016.

Gelsenkirchen, 31.03.2016

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaft
der Westfälischen Hochschule
am Standort Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Ulrich Kloster

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen,
Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 05.04.2016

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



**3. Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Management - mit dem Abschlussgrad Master of Arts (M.A.) - am Fachbereich
Wirtschaft an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt,
Recklinghausen**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



Artikel I

Die Masterprüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Management am Fachbereich Wirtschaft der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in der Fassung vom 10.07.2009 (Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen 2009 Nr. 5, S. 158 ff.), zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung vom 11. Mai 2015 (Amtsblatt der Westfälischen Hochschule 2015 Nr. 15, S.143ff.) wird wie folgt geändert:

42. In §6 Abs. 1 wird „zwei Studierenden“ durch „zwei Angehörigen der Gruppe der Studierenden“ ersetzt.

43. § 6 Abs. 2 Satz 7 wird wie folgt geändert:

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

44. § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Für die Durchführung von Prüfungen und der Masterarbeit werden von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer bestellt.

45. § 8 wird wie folgt ersetzt:

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht zu den Leistungen, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich



(Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

- (3) Sonstige erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können auf Antrag auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen zu den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Die für die Anerkennung von Leistungen erforderlichen Unterlagen sind von der/dem Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und den in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten. Es sind dabei in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (5) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, ist aber eine Leistung feststellbar aufgrund derer eine Note festgesetzt werden kann, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 11 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird – soweit zutreffend – der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird jeweils im Zeugnis dokumentiert.
- (6) Die Anerkennung von Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 60 CP (Leistungspunkten) erfolgen.
- (7) Zuständig für die Anerkennung von Leistungen ist die nach § 6 zuständige Stelle. Vor Feststellungen über die Wesentlichkeit von Unterschieden sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

46. In §12 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

47. § 13 Abs. 2 wird wie folgt ersetzt:

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, in der Regel am selben Tag, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine unverzüglich vorgelegte ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige



Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine unverzüglich beizubringende ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, kann die/der Studierende die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen.

48. § 15 Abs. 5 Nr. 3 wird wie folgt ersetzt:

3. der Prüfling eine entsprechende Modulprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang Management der Westfälischen Hochschule aufweisen.

49. § 16 Abs. 4 wird wie folgt ersetzt:

- (4) Macht die Studierende/der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der genannten Prüfungsfristen/-zeiträume abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für die/den Studierenden unter Beachtung der Gleichwertigkeit nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende weitere Nachweise fordern.

50. § 18 wird um folgenden Abs. 4 ergänzt:

- (4) Handelt es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung, bei deren endgültigem Nichtbestehen kein Ausgleich vorgesehen ist, ist die Prüfung von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten.

51. § 19 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

- (5) Handelt es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung, bei deren endgültigem Nichtbestehen kein Ausgleich vorgesehen ist, ist die Prüfung von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten.

52. In § 22 Abs. 3 Satz 2 wird „der Prüfungsausschuss“ durch „die/der Prüfungsausschussvorsitzende“ ersetzt.

53. § 24 Abs. 6 wird wie folgt geändert:



Im Falle einer Behinderung oder chronischen Erkrankung der/des Studierenden findet § 16 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

In § 25 Abs. 3 Satz 3 und Satz 5 wird jeweils „vom Prüfungsausschuss“ durch „von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden“ ersetzt

54. § 29 wird wie folgt ersetzt:

§ 29 Diploma Supplement

Dem Zeugnis über die bestandene Masterprüfung ist ein Diploma Supplement in englischer und deutscher Sprache beizufügen. Es informiert insbesondere über die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaft/Gelsenkirchen der Westfälischen Hochschule vom 18.11.2015 und der Genehmigung des Präsidiums vom 16.03.2016.

Gelsenkirchen, 31.03.2016

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaft
der Westfälischen Hochschule
am Standort Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Ulrich Kloster

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 05.04.2016

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



**Erste Satzung zur Änderung der Master-Prüfungsordnung (MPO) für den
Studiengang Kommunikationsmanagement an der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV.NRW. S. 547) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule folgende Satzung erlassen:



Artikel I

Die Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Kommunikationsmanagement an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen in der Fassung vom 15.04.2015 (Amtliche Mitteilung 2015 Nr. 8 vom 15.04.2015), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 3 der Eignungsfeststellungsordnung des Masterstudiengangs Kommunikationsmanagement wird wie folgt ersetzt:

§ 2 Absatz 3 Bewerbung zum Eignungsfeststellungsverfahren

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a. ein Zeugnis über einen Bachelor-Abschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in den Studiengängen Journalismus, Journalistik, Public Relations, Kommunikationsmanagement, Kommunikationswissenschaft oder Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Marketing mit mindestens der Note 2,3. Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber noch nicht im Besitz des Zeugnisses, kann der Zugang zum Studium unter der Auflage gewährt werden, dass das Bachelorzeugnis innerhalb von sechs Monaten nachzureichen ist, Voraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Nachweis erbringt, dass sie oder er im Bachelorstudiengang bereits 150 Credits erworben sowie die Bachelorarbeit angemeldet hat und die Durchschnittsnote der bisher erbrachten Leistungen mindestens 2,3 beträgt.



Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik und Kommunikation der Westfälischen Hochschule vom 03.02.2016 und der Genehmigung des Präsidiums vom 30.03.2016.

Gelsenkirchen, 05.04.2016

Der Dekan
des Fachbereichs
Informatik und Kommunikation
der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Gregor Lux

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen

Gelsenkirchen, 07.04.2016

Der Präsident
der Westfälischen Hochschule

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann